

law & order

Patrik A. Häberlin ♦ lic. iur. ♦ LL.M. ♦ Rechtsanwalt

Newsletter von Häberlin & Partners Advocatur · Hauptstrasse 36A · CH-8546 Islikon · Phone: +41 (0)52 723 25 00 · info@hps-law.ch · www.hps-law.ch

- 3 Steuern
- 3.1 Direkte Steuern

3.1.49 Sanierungen im Konzern

BGE 2C_834/2011

Es ist der Konzernleitung (bzw. dem beherrschenden Anteilsinhaber) nicht erlaubt, die von den verschiedenen Gesellschaften erzielten Gewinne frei auf diese Gesellschaften zu verteilen.

Im Rahmen einer Sanierung im Konzernverhältnis wurde zuerst die Beteiligung an einer sanierungsbedürftigen Gesellschaft unentgeltlich an eine Schwestergesellschaft übertragen. Diese erbrachte diverse finanzielle Leistungen gegenüber ihrer neuen Tochtergesellschaft und tätigte Abschreibungen auf Beteiligung und Darlehen. Die Aufrechnungen der Steuerverwaltung wurden vom Bundesgericht weitgehend geschützt.

Die Geschäftsmässigkeit wird bei freiwilligen Zuwendungen der Gesellschaft in Form von sog. geldwerten Leistungen verneint. Solche sind immer dann anzunehmen, wenn die Gesellschaft keine oder keine gleichwertige Gegenleistung erhält, der Aktionär direkt oder indirekt einen Vorteil erhält, der einem Dritten unter gleichen Bedingungen nicht zugebilligt worden wäre, und der Charakter dieser Leistung für die Gesellschaftsorgane erkennbar war.

Bei den geldwerten Leistungen geht es also um Zuwendungen an Inhaber von Kapitalanteilen oder an solche Nichtbeteiligte, die der Gesellschaft und/oder den Inhabern der gesellschaftlichen Beteiligungsrechte nahe stehen. Als nahe stehende Personen gelten Mitglieder der Verwaltung oder weiterer Organe und jede andere zu ihr in enger Beziehung stehende juristische oder natürliche Person, wenn diese Beziehung nach den gesamten Umständen als eigentlicher Grund der zu besteuernden Leistung betrachtet werden muss; nahe stehend sind auch Personen, denen der Aktionär erlaubt, die Gesellschaft wie eine eigene zu benutzen. Solche Leistungen, die ihren Rechtsgrund im Beteiligungsverhältnis haben, sind beim steuerbaren Ertrag der Gesellschaft aufzurechnen, soweit sie einem unbeteiligten Dritten unter im Übrigen gleichen Umständen nicht oder nicht im gleichen Ausmass eingeräumt würden und auch keine Kapitalrückzahlung darstellen.

Fazit

Bei Sanierungen ist das Problem der geldwerten Leistung zu beachten. Es ist vorab immer zu fragen, ob ein unabhängiger Dritter zu den gleichen Leistungen bereit gewesen wäre. Diesen – strengen – Nachweis hat der Pflichtige zu erbringen.